



**GDP UND SOCIAL MEDIA**

# Die GdP „zwitchert\*“ jetzt

Die Gewerkschaft der Polizei Sachsen-Anhalt ist ab sofort beim Kurznachrichtendienst Twitter präsent.

Unter dem Link [twitter.com/GdP\\_LSA](https://twitter.com/GdP_LSA) werden interessante Nachrichten rund um das Thema Polizei, Exklusivmeldungen aus der täglichen Gewerkschaftsarbeit sowie spannende Hintergrundberichte veröffentlicht. Was ist Twitter?

Auf maximal 140 Zeichen können registrierte User Textnachrichten ein-



Das Twitter-Profil unserer GdP.

dia-Management (Facebook und Twitter) wird die Gewerkschaft der Polizei Sachsen-Anhalt von der kevennau.press-Journalisten-Partnerschaftsgesellschaft aus Halle unterstützt. Neben der Erstellung von aktuellen Texten sowie die Streuung der Inhalte in den sozialen Netzwerken begleitet uns das Journalistenteam um Keven Nau und Rocco Pfaff bei der Kampagne „Einstellungen 2017“.

P.S.: Kurz nach der Zusammenarbeit knackte ein Facebookposting die Marke von über 22.000 erreichten Personen und wurde sogar 68 Mal geteilt. **KN**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170801](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170801)

\*Die wörtliche Übersetzung der Nutzung des Kurznachrichtendienstes Twitter, dem twittern, lautet zwitchern.



geben. Diese so genannten Tweets werden allen Benutzern angezeigt, die der GdP\_LSA folgen, also unsere Updates abonniert haben – das in Echtzeit. Für den Bereich Social-Me-



Keven Nau (links) und Rocco Pfaff (rechts) betreiben die Journalisten-Partnerschaftsgesellschaft „kevennau.press“. Foto: kevennau.press

**SCHLAGLICHTER\***

**30. Juni 2017**

Die neue Ausgabe ist online – „Deutsche Polizei“ Landesteil Sachsen-Anhalt

Aschersleben. Nachdem die Juli-Ausgabe der „Deutschen Polizei“ gestern in den Briefkästen lag, ist die Onlineausgabe unseres Landesteils jetzt für jeden verfügbar.

**19. Juni 2017**

Reichsbürger und kein Ende - Die TOP-6-Mythen der „Reichsbürger“

Magdeburg. Am Ende des letzten Jahres kam es zu einigen Einsätzen im Zusammenhang mit Reichsbürgern, die schwer eskalierten. Nicht erst seit dieser Zeit sind immer wieder Fragen zu The- sen und Behauptungen der „Reichsbürger“ an uns herangetragen worden.

**15. Juni 2017**

Pressemeldung des DGB: DGB drängt auf Modernisierung des Personalvertretungsgesetzes in Sachsen-Anhalt – Wiedemeyer: Geeigneter Gesetzentwurf liegt vor

Magdeburg. Die DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes drängen die Landesregierung von Sachsen-Anhalt zur schnellstmöglichen Modernisierung des Personalvertretungsgesetzes. Die DGB-Landeschefin Susanne Wiedemeyer erinnert an eine seit der letzten Legislaturperiode vorliegende Absichtserklärung des Kabinetts. Zudem sieht sie in einem inzwischen vorliegenden Gesetzentwurf der Partei DIE LINKE eine geeignete Vorlage für die Modernisierung des Gesetzes.

**12. Juni 2017**

Pressemeldung – Beförderungen – Kabinett spielt Poker, statt die grundlegenden Probleme anzupacken

Magdeburg. Die GdP fordert, dass die vorhandenen Beförderungsmittel nach den Notwendigkeiten der Beförderungssituation verteilt werden und nicht dem Glücksspiel verfällt. Dies bedeutet, dass der Polizei rechnerisch 2,8 Mio. € aus dem Beförderungstopf zustehen.

Fortsetzung auf Seite 2



**SCHLAGLICHTER\***

6. Juni 2017

*Altersdiskriminierende Besoldung der Beamten – Verfahrensabschluss*

Magdeburg. Die ersten Bescheide über 5.550 € oder weniger, welche nicht durch die GdP vor Gericht gebracht werden mussten, wurden durch die Bezügestelle verschickt.

5. Juni 2017

*Nach einem Bericht der BILD – „Geheimer“ Beförderungsplan der Landesregierung*

Magdeburg. Nach einem Gespräch mit der StSin im MI, Frau Dr. Zieschang, konnte sie mir den „geheimen Plan“ der Landesregierung NICHT bestätigen. Entweder hat das MF entgegen den Gepflogenheiten in der Landesregierung seinen Plan der BILD vorab verraten oder diese Meldung ist eine Ente.

\*Unter dieser Überschrift werden kurze und prägnante Informationen aus den letzten Wochen veröffentlicht. Mehr Aktuelles gibt es unter: [www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/Nachrichten](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/Nachrichten)

**FÖRDERVEREIN AKTUELL**

**Ein gelungenes Hoffest 2017 des Kinderdorfhauses bei Familie Meininger**

**Am 17. Juni folgten wir einer Einladung des Kinderdorfhauses Meininger vom Albert-Schweitzer-Familienwerk.**

Auch in diesem Jahr hatten sich die Familie Meininger und die Kinder sehr viel Mühe gegeben, allen ein erlebnisreiches Sommerfest zu bieten. Viele fleißige Helfer sorgten für ein überwältigendes Angebot an Getränken, Kaffee und Kuchen.

Für die Kinder waren Spielgeräte, ein Trampolin und eine große Hüpfburg das wahre Paradies. Das Highlight des Nachmittags war der Auftritt der Band „The Base Kids“, ein

wahrlich gelungener. Ronja, Gina, Niklas und Michel spielen seit geraumer Zeit in der Band und nahmen im Jahr 2016 auch drei Songs als CD auf, einfach nur Spitze, was hier gemeinsam mit den Jugendlichen erreicht wurde.

Für uns immer wieder auch ein Grund, die Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das taten wir, indem wir auch dieses Mal einen Scheck der Kinderdorf Familie in Höhe vom 300 € überreichten.

**Vera Rupprich,**

**Vorsitzende des Fördervereins**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170802](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170802)



Die Kinder freuen sich riesig über die Spende.

Foto: Privat



DEUTSCHE POLIZEI  
Ausgabe:  
**Landesbezirk Sachsen-Anhalt**  
**Geschäftsstelle:**  
Halberstädter Straße 120  
39112 Magdeburg  
Telefon: (0391) 6 11 60 10  
Telefax: (0391) 6 11 60 11  
E-Mail: [lsa@gdp-online.de](mailto:lsa@gdp-online.de)



Adress- und Mitglieder-  
verwaltung: Zuständig  
sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der  
Landesbezirke.

**Redaktion:**  
Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)  
Walter-Kersten-Straße 9  
06449 Aschersleben  
GdP-Phone:  
(01520) 8 85 75 61

Telefon: (03473) 802985  
Fax: (0321) 21 04 15 61

E-Mail: [jens.huettich@gdp-online.de](mailto:jens.huettich@gdp-online.de)

**Verlag und Anzeigenverwaltung:**  
VERLAG DEUTSCHE  
POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der  
Gewerkschaft der Polizei  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Telefon (02 11) 71 04-1 83  
Telefax (02 11) 71 04-1 74  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Antje Kleuker  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39  
vom 1. Januar 2017

**Herstellung:**  
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG  
DruckMedien  
Marktweg 42.50, 47608 Geldern  
Postfach 1452, 47594 Geldern  
Telefon (0 28 31) 3 96-0  
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-281X

**Anzeige**

**City Übersetzungen**  
Keplerstraße 1 • 39104 Magdeburg  
Tel. 0391/69678643 • Fax 0391/69678646  
**24-Stunden-Dolmetscherservice für alle Sprachen**

**REDAKTIONSSCHLUSS**

für die Ausgabe 9/2017 ist **Freitag, der 4. August 2017,** und für die Ausgabe 10/2017 ist **Freitag, der 1. September 2017.**

Für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden, kann keine Garantie übernommen werden. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

**Die Landesredaktion**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA)



## LESERBRIEF

## Die „Reichsbürger“

**Mit diesem Artikel soll ein kleiner Überblick über die Ideen der „Reichsbürger“ erbracht werden. Woran glauben sie, was ist deren Wahrheit? Woran scheitert ihre Ideologie?**

Die Bewegung der „Reichsbürger“ gibt es schon seit den 1980er Jahren. Seit 2010 werden sie vermehrt durch die Medien wahrgenommen.

Eines der Hauptmerkmale der „Reichsbürger“ ist die Nichtakzeptanz der äußeren Grenzen Deutschlands. Je nach Gruppierung liegen diese nämlich entweder in den Grenzen von 1937 oder aber von 1914.

Die „Reichsbürger“ gehen zum einen davon aus, dass die Weimarer Verfassung weder von den Nationalsozialisten noch von den Siegermächten abgeschafft wurde.

Dem steht aber gegenüber, dass bereits 1934 durch die Nationalsozialisten durch Art. 4 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches die Weimarer Verfassung gegenstandslos wurde.

Auch nach 1945 blieb die Weimarer Verfassung weiterhin außer Funktion. Die Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung sind 1949 durch den Art. 140 Bestandteil des Grundgesetzes geworden. Die sonstigen Normen der Verfassung gelten, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen, als einfaches Bundesrecht fort.

### Ist Deutschland nur eine GmbH?

Darüber hinaus wird die Behauptung aufgestellt, die Bundesrepublik Deutschland wäre eine GmbH. Als Beleg gilt die Existenz der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

Nun, dieses Unternehmen wurde am 19. September 2000 vom Bund gegründet und führt seit 2001 die Kreditaufnahme des deutschen Staates und dessen Schuldenmanagement durch. Es ist also ein zentraler **Dienstleister** für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Übrigen, erklären die „Reichsbürger“, sei das Deutsche Reich noch immer von Alliierten besetzt und befinde sich im Kriegszustand. Hier wird auf die ausländischen Militärbasen (Art. 120 GG\*) und die bis heute existierende UN-Feindstaatenklausel verwiesen. Dem steht gegenüber, dass in der heuti-

gen internationalen Politik die Feindstaatenklausel keine Rolle mehr spielt. Nach heutiger Meinung in der Völkerrechtswissenschaft ist sie längst veraltet.

Die „Reichsbürger“ fordern die Ablösung des Grundgesetzes, indem sie auf Art. 146 GG\*<sup>2</sup> verweisen.

### Deutschland ist ein souveräner Staat!

Dagegen spricht, dass spätestens mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und der Erlangung der vollen Souveränität entweder das Deutsche Reich mangels **effektiver** Staatsgewalt endgültig untergegangen und auf seinem Staatsgebiet ein neuer Staat entstanden ist, oder aber die heutige Bundesrepublik seither völkerrechtlich **vollidentisch** (subjektidentisch) mit dem Deutschen Reich ist.

### Der Deutsche Bundestag hat sich auf eine Anfrage hin mit dem Status der Bundesrepublik beschäftigt

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (**18/5178**) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Potsdamer Abkommen von 1945 (**18/5033**). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der „These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches“ erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich unhaltbar zurückweisen werde, „damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann“.

Quelle: [https://www.bundestag.de/presse/hib/2015\\_06/-/380964](https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_06/-/380964)

### Fazit:

Was bringt es, in die Vergangenheit zu schauen und altem Gedankengut

nachzuhängen? Außer, dass man festsetzt, nicht weiterkommt? Schauen wir in die Zukunft und machen das Beste daraus. Als Polizisten/-innen, als Bürger/-innen unseres schönen Landes, als Menschen, als Freunde mit unseren Familien. Jeder Einzelne hat die Chance, dieses Land im Guten mitzugestalten. Geht am 24. September wählen und tretet weiterhin für das Gute ein.

In diesem Sinne wünsche ich euch noch viele schöne Momente.

#### \*1Grundgesetz Art. 120:

*(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder lässt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.*

#### \*2Grundgesetz Artikel 146:

*Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.*

**Der Autor ist der Redaktion bekannt**  
[www.gdp.de/gdp/gdplsna.nsf/id/20170803](http://www.gdp.de/gdp/gdplsna.nsf/id/20170803)



GEWALT GEGEN POLIZEIVOLLZUGSBEAMTE

# Gewalt und kein Ende?

**Die Ereignisse der Nacht vom 23. 6. 2017 zum 24. 6. 2017 am Hasselbachplatz in Magdeburg haben gezeigt, dass der Schutz unserer Einsatzkräfte dringender denn je vorangetrieben werden muss.**

15 verletzte Polizeibeamte in einer Nacht, weil ein alkoholisierter und enthemmter Mob meint, man kann Polizeibeamte beleidigen, bedrängen, schlagen oder mit allen zur Verfügung stehenden Materialien bewerfen.

Hier heißt es, Grenzen setzen!

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 126/17 vom 9. 2. 2017) wurde aufgeführt:

„Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst seit der Einführung des Kataloges ‚Geschädigtenspezifik‘ im Jahr 2011 Polizisten sowie andere Vollstreckungsbeamte nicht mehr nur als Opfer von Widerstandsdelikten, sondern umfassender als Opfer von Gewaltdelikten (zum Beispiel Körperverletzungen, Mord, Totschlag). Voraussetzung ist dabei, dass sie in Ausübung ihres Dienstes geschädigt werden (siehe Polizeiliche Kriminalstatistik – PKS –



Nach Auskunft der PD Nord waren etwa 150 zum Teil erheblich alkoholisierte und aggressive junge Menschen an den Tumulten beteiligt.

Foto: Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

2014 und 2015, jeweils Nummer 6.3). Im Jahr 2015 wurden 64.371 Polizisten Opfer von Straftaten (2014: 62.770; 2013: 59.044). Bei vollendeten Straftaten gab es 2015 gegenüber 2014 eine Steigerung von 1,9 % (in Zahlen: 1.084 Opfer), während es 2014 gegenüber 2013 eine Steigerung von 7,0 % gab (in Zahlen: 3.665 Opfer).

Vor diesem Hintergrund zielt dieser Gesetzentwurf auf eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten. Tätliche Angriffe auf sie mit dem ihnen innewohnenden erhöhten Gefährdungspotenzial für das Opfer sollen stärker sanktioniert werden. Außerdem soll auch neben der Anwendung anderer, allgemeiner Strafvorschriften gewährleistet werden, dass der spezifische Unrechtsgehalt des Angriffs auf einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt im Strafausspruch deutlich wird.

Zu diesem Zweck sollen die Strafvorschriften der §§ 113 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) umgestaltet werden. Respekt und Wertschätzung verdienen, aber auch die Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste. Ein Angriff auf sie ist zugleich ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit, da er zu einer Beeinträchtigung der Hil-

feleistung führen kann. Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher auch auf sie übertragen.“

Wichtig für unsere Polizeivollzugsbeamten ist es, schon in der Anzeigenerstattung und in den folgenden Ermittlungen dies klar herauszuarbeiten.

## Subsidiaritätsklausel gestrichen\*

Weiterhin ist zu beachten, dass: „Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den §§ 113 ff. StGB und den §§ 125, 125 a StGB soll wie bei § 113 Abs. 2 StGB auch bei § 125 a StGB künftig in der Regel ein besonders schwerer Fall vorliegen, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt. Auf eine etwaige Absicht, diese zu verwenden, soll es nicht mehr ankommen. Zugleich soll für den Landfriedensbruch die Subsidiaritätsklausel gestrichen werden, damit auch bei der Erfüllung anderer, schwererwiegender Straftatbestände im Strafausspruch das spezifische Unrecht des Landfriedensbruchs zum Ausdruck kommt.“ (Auszug DS 126/17)

In Kraft getreten ist die Änderung im StGB am 29. 5. 2017, nachdem die GdP seit 2009 den Vorschlag erarbeitete, vortrug und seitdem für



## GEWALT GEGEN POLIZEIVOLLZUGSBEAMTE

die Einführung des „§ 115 neu“ kämpfte.

### Warum hat diese Drucksache für uns Bedeutung?

Zum neuen § 115 StGB gibt es logischerweise noch keine Rechtsprechung. Wenn man sich verschiedene Urteile der obersten Gerichte unseres Landes ansieht, stellt man fest, dass hier bei der Prüfung der Detailfragen auch die Intension des Gesetzgebers geprüft wird, um daraus eine Urteilsbegründung herzuleiten. Die Intension des Gesetzgebers ist in der Drucksache detailliert dargelegt.

Durch die umfassenden Änderungen der §§ 113, 114, 115, 125 u. a. im Strafgesetzbuch werden auch weitere Gesetze, u. a. das NATO-Truppenschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Bundesjagdgesetz, geändert.

Unser Dienstherr ist hier gefordert, im Rahmen der Weiterbildung aller Kollegen und Kolleginnen die neuen Regelungen umfassend bekannt zu machen.

Wir als GdP werden die Rechtsprechung zum § 115 StGB, vor allem die Urteilshärte und die zeitliche Nähe zum Tathergang, beobachten, um mögliche und gegebenenfalls notwendige Nachbesserungen der Gesetzgebung zu initiieren.

Im Fall der Krawalle vom Hasselbachplatz werden wir zeitnah berichten, sollten erste Täter nach dem neuen § 115 StGB verurteilt werden.

**Der Landesvorstand**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170804](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170804)



Nachdem der neue § 115 verabschiedet ist, sind Schulungsmaßnahmen notwendig.

Foto: Jens Hüttich

### \*Subsidiarität im deutschen Strafrecht! Hauptartikel: Konkurrenz (Strafrecht Deutschlands) Quelle Wikipedia

Im deutschen Strafrecht bedeutet Subsidiarität, dass ein Straftatbestand für den Fall keine Geltung beansprucht, dass ein anderer Tatbestand ebenfalls erfüllt ist.

In diesem Fall wird der Täter also nicht wegen zwei verschiedener Delikte bestraft, sondern nur wegen des nicht subsidiären Delikts.

Es gibt sowohl eine formelle als auch eine materielle Subsidiarität. Formelle Subsidiarität liegt vor, wenn ein Tatbestand ausdrücklich bestimmt, dass der Täter wegen dieses Delikts nicht bestraft wird, falls ein anderer Tatbestand eingreift (beispielsweise Unterschlagung ge-

mäß § 246 Abs. 1 des Strafgesetzbuches Deutschlands (StGB): „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“).

Umstritten ist nur teilweise, ob die ausdrückliche Subsidiarität nur gegenüber schutzrechtsverwandten Delikten bei Unterschlagung (beispielsweise Raub und Diebstahl) eingreift, oder ob sie gegenüber allen Delikten gilt.

Die Rechtsprechung in Deutschland zieht in solchen Fällen aus dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG den Schluss, dass eine Beschränkung der Subsidiaritätsklausel ausdrücklich im Gesetz aufgeführt werden müsste, eine andere Auffassung also verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Quelle: Wikipedia – <https://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarität>

## TAG DER OFFENEN TÜR AN DER FACHHOCHSCHULE

**Am 10. 6. 2017 war der Förderverein der GdP (FöV) auf dem Tag der offenen Tür an der FH Polizei präsent.**

Der FöV hatte an seinem Stand wieder eine große Auswahl der Werbemittel der GdP und jede Menge Informationsmaterial parat.

Wie immer bei solchen Anlässen, gab es einen speziellen Button, den man für eine kleine Spende erhielt. Dabei kam eine Gesamtspendensumme von 47,25 € zusammen.

**Der Förderverein der GdP**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170805](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170805)



Das GdP-Team in Aschersleben

Foto: Tracy Bertram





# Sonderurlaub für Gewerkschaft in ...

## ... Sachsen

Die Möglichkeiten des Urlaubs für gewerkschaftliche Zwecke ist im § 12 „Urlaub aus verschiedenen Anlässen“ der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) geregelt. Diese Rechtsgrundlage trat am 1. Januar 2014 in Kraft und löste die „alte“ Urlaubsverordnung ab. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann dem Beamten unter Belassung der Dienstbezüge Urlaub bewilligt werden.

Mit der Novellierung wurde unter Nr. 6 eine Klarstellung für die Bewilligung der Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschaftsvorstandes (Landesvorstand) und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, erreicht.

*So weit, so gut – oder auch nicht!*

So ist zum Beispiel der Regelungsgeber unseren Vorstellungen nicht gefolgt, die Untergliederungen (Kreis- und Bezirksgruppen) der GdP Sachsen ebenfalls mit unter diesem Punkt zu zählen. Aus diesem Grund sind deren Sitzungen derzeit nicht sonderurlaubsfähig. Gleiches gilt u. a. auch für die Fachausschüsse und unsere Personengruppen (Frauen und Jugend) mit ihren Vorstandssitzungen, welche rechtlich gesehen nicht sonderurlaubsfähig sind. Seminare der GdP Sachsen werden/wurden mit der Begründung abgelehnt, dass diese nicht notwendig für die Beamtinnen und Beamten sind. In Sachsen wird das Tarifpersonal in dieser Sache wie Personal zweiter Klasse behandelt. So müssen Angestellte zur Teilnahme an einem Delegiertentag der GdP Erholungsurlaub oder Überstunden nehmen. Derzeitig wird diese Verfahrensweise durch die GdP Sachsen rechtlich geprüft.

**Jan Krumlovsky**

## ... Sachsen-Anhalt

Die Gewährung von Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke ist für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt im § 14 der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt geregelt. Für die Tarifbeschäftigten erfolgt die Gewährung gemäß § 29 (4) TV-L.

Leider gibt es immer wieder Probleme bei der Gewährung von Sonderurlaub. Zum Beispiel wurde im Jahr 2013 Mitgliedern des erweiterten Landesbezirksvorstandes zu einer Sitzung des erweiterten Landesbezirksvorstandes der Sonderurlaub nicht gewährt. Nach Meinung der GdP war dies nicht rechtmäßig und durch den Landesbezirk wurde Klage eingereicht. Am 1. Juli 2015 urteilte das Verwaltungsgericht Halle (5A 179/13 HAL), dass dieser Sonderurlaub zu gewähren ist.

Am 29. September 2015 revidierte daraufhin das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt seine damalige Meinung und regelte dies per neuem Erlass. In diesem Erlass ist auch klar geregelt, dass den Vorständen der Frauengruppe und der JUNGEN GRUPPE zu ihren Sitzungen Sonderurlaub zu gewähren ist.

Ebenfalls kam es bereits zu Problemen bei der Gewährung von Sonderurlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke gemäß § 15 UrlVO LSA. Hier wurden Anträge für das, durch die GdP organisierte, Seminar „Hilfe, mein Ruhestand naht“ auf Sonderurlaub durch die zuständige Polizeidirektion, trotz Anerkennung durch das Landesverwaltungsamt gemäß Bildungsfreistellungsgesetz § 8, Anerkennung von Bildungsveranstaltungen abgelehnt. Jedoch konnte hier durch den Landesvorsitzenden der GdP nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt eine außergerichtliche Klärung erlangt werden und die Gewährung von Sonderurlaub für die Kolleginnen und Kollegen konnte erfolgen.

**Nancy Emmel**

## ... Thüringen

In der Neufassung der Thüringer Urlaubsverordnung vom 1. Januar 2017 ist Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke unter Fortzahlung der Bezüge im § 22 geregelt. Die Abs. 1 und 2 regeln die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschaftsvorstandes, dem der Beamte angehört und an Tagungen an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschaftsvorstandes (entsprechend der jeweiligen Satzung) oder als gewählter Delegierter teilnimmt. Dies ist nicht nur tageweise möglich, sondern auch stundenweise. Sonderurlaub kann für die Teilnahme an Sitzungen für jeweils bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. In besonders begründeten Fällen können diese durch die oberste Dienstbehörde auf zwölf Arbeitstage im Urlaubsjahr erhöht werden. Im Tarifbereich wird gem. § 29 Abs. 4 TV-L auf Antrag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern entsprechender Gremien der Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgeltes erteilt. Dringende dienstliche Interessen dürfen hier nicht entgegenstehen. Abweichend von den festgelegten Höchstgrenzen gibt es für die Teilnahme an Tarifverhandlungen keine zeitliche Begrenzung. Allein aus dem Vorliegen der Voraussetzungen besteht in Thüringen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub. (§ 22 (3) ... kann Sonderurlaub ... gewährt werden). Letztendliche Entscheidung obliegt dem zuständigen Vorgesetzten. Häufig auftretende Problematik: Ein Freistellungsanspruch setzt voraus, dass ansonsten eine Arbeitspflicht besteht. Wenn bereits aus einem anderen Grund zu dem beantragten Zeitpunkt keine Arbeitspflicht besteht, zum Beispiel dienstfrei, freies Wochenende, Krankheit, Erholungsurlaub etc., dann wird auch kein Sonderurlaub gewährt.

**Monika Pape**



**EINSATZVERSORGUNG DER KG SAALEKREIS**

**Für euch unterwegs**

Am 17. 6. 2017 fanden in Merseburg, wie schon in den vergangenen Jahren zu diesem Anlass, mehrere Aktionen verschiedener Bündnisse und eine NPD-Demo statt.

Die Einsatzkräfte wurden traditionell mit gekühlten Getränken, Cappuccino, Latte Macchiato und Espresso durch Mitglieder der KG Saalekreis versorgt.

Für die Unterstützung durch unsere Senioren Viola Angermann und

Uwe Stürtz möchten wir uns nochmals ganz herzlich bedanken.

Durch die Einsatzkräfte wurde diese Form der Versorgung für sehr gut befunden und gut angenommen.

Wir werden uns auch im nächsten Jahr wieder um unsere Einsatzkräfte kümmern.

**Annette Werner und Elmer Siol,  
GdP-Kreisgruppe Saalekreis**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170806](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170806)

**SENIORENGRUPPE SANDERSDORF**

**Am 22. 5. 2017 um 14 Uhr fand das 33. Seniorengruppentreffen statt.**

Die stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Montag informierte über aktuelle Geschehnisse in der Verwaltung und im Stadtgebiet.

Im weiteren Verlauf wurde über die aktuelle Umstellung der drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade aufgeklärt: geringe, erhebliche, schwere, schwerste Beeinträchtigung und schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Leistung. Dazu wurde den Anwesenden Informationsmaterial überreicht.

Im dritten Teil der Veranstaltung berichtete der RBB Herr Kedziora über Taschen- und Fahrraddiebstähle, Einbruchsicherheit, Sicherheit im öffentlichen Verkehr und verschiedene Betrugsmaschinen, vor denen sich besonders Senioren in Acht nehmen sollten. Für Fragen, Anregungen und Hinweise sind er und seine Kollegin Frau Strobel über die Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna (Tel. 0 34 93/8 01-0) oder dem Polizeikommissariat Bitterfeld (Tel. 0 34 93/30-10) zu erreichen.

**Klaus Düring, Seniorenbeauftragter der Stadt Sandersdorf-Brehna**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170807](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170807)



Das Team der Kreisgruppe Saalekreis

Foto: Privat

**SENIORENTERMINE**

**Seniorengruppen der PD Ost**

*Bereich Sandersdorf*

am 1. 8. 2017, 15. 8. 2017 und am 29. 8. 2017 von 10 bis 12.30 Uhr Bowling und Versammlung auf der Bundeskegelbahn in Sandersdorf.

*Bereich Wittenberg*

am 8. 8. 2017 um 13.45 Uhr im Freizeitzentrum Elster Minigolf mit Partnern und anschließender Kaffeepause. Teilnehmermeldung bis zum 29. 7. 2017 an Peter Lembke: 0 34 91/5 09 80 77.

*Bereich Wolfen*

am 5. 9. 2017 und am 7. 11. 2017 um 15 Uhr Versammlung in der Gaststätte „Am Rodelberg“ in Wolfen.

**Seniorengruppen der PD Nord**

*Bereich PD Haus/Revier/WSP*

am 18. 9. 2017 und am 20. 11. 2017 um 14 Uhr im Alten- und Service-Zentrum der Volkssolidarität in der Halberstädter Straße 115 a in Magdeburg.

*Bereich Aschersleben/Staßfurt*

am 11. 9. 2017 und am 6. 11. 2017 um 15 Uhr im Hotel „Stadt Aschersleben“, Herrenbreite 17 in Aschersleben.

*Bereich Bernburg*

am 10. 8. 2017 und am 9. 11. 2017 um 14 Uhr Versammlung in „Lauf's Restaurant“, Zepziger Weg 3 in Bernburg.

**Seniorengruppen der PD Süd**

*Seniorengruppe PD Haus/Revier*

am 13. 9. 2017 und am 4. 10. 2017 um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der Volkssolidarität, Böllberger Weg 150 (zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 1 und Buslinie 26, Haltestelle: Böllberger Weg).

*Seniorengruppe Saalekreis*

am 17. 8. 2017 Tagesausflug nach Bad Dürrenberg und Besuch des Gräberwerks mit Führung, danach Mittagessen, Treffpunkt ist um 9.30 Uhr am Borlachturm. Teilnahme bitte bis 7. 8. 2017\* melden.

am 7. 9. 2017 Tagesausflug zum Geiseltalsee. Fahrt auf dem Geiseltalsee und anschließend Mittagessen. Treffpunkt ist um 9.30 Uhr die Marina Mücheln, Am Anleger Schiff „Felix“. Teilnahme bitte bis 28. 8. 2017 melden\*.

\*an Wilfried Grube Tel.: 03 46 05/4 59 56 oder 0 15 20/8 87 24 00

**Fachhochschule**

am 15. 11. 2017 um 15 Uhr im „Pfannenhäus“ in Aschersleben.

**Landekriminalamt**

am 21. 9. 2017 Teereise. Die Kosten betragen pro Person 15 €. Nur bei ausreichender Anmeldungen wird die Veranstaltung durchgeführt. Bis 30. 6. 2017 bei Carla Thielecke anmelden, denn wir müssen rechtzeitig die Teilnehmerzahl wissen, sonst müssen wir es ausfallen lassen.

**Die Landesredaktion**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine)



---

## **GELACHT ODER NACHGEDACHT**

Vor 2.000 Jahren  
hörte der Mensch auf,  
Katzen als Götter anzubeten.  
Leider hat man damals  
vergessen, die Katzen  
darüber zu informieren.

„Wie schützt du dich vor  
der Sonne?“  
„Ich gehe arbeiten.“

Notiz an mich: „Erst auflegen,  
dann Blödmann sagen.“

**Der Landesvorstand**

[www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170808](http://www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20170808)

